

Steuerfreibeträge

Menschen mit Behinderung haben in ihrem Lebensalltag teils erhebliche Mehraufwendungen zu tragen. Um diese Nachteile auszugleichen, werden ihnen entsprechende Ausgaben im Steuerrecht als "außergewöhnliche Belastung" anerkannt.

Die entsprechenden Pauschalbeträge nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) werden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und gelten für das ganze Kalenderjahr. Ihre Höhe richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung ([GdB](#)).

Menschen mit Behinderung erhalten demnach einen Pauschbetrag von 310 bis 1.420 Euro.

Grad der Behinderung und Pauschbetrag:

- [GdB](#) 25 bis 30 310 Euro
- [GdB](#) 35 bis 40 430 Euro
- [GdB](#) 45 bis 50 570 Euro
- [GdB](#) 55 bis 60 720 Euro
- [GdB](#) 65 bis 70 890 Euro
- [GdB](#) 75 bis 80 1.060 Euro
- [GdB](#) 85 bis 90 1.230 Euro
- [GdB](#) 95 bis 100 1.420 Euro

Menschen mit Behinderung, die „hilflos“ oder blind sind (mit den im [Schwerbehindertenausweis](#) eingetragenen Merkzeichen "H" oder "Bl") erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 3.700 Euro. Ebenso Menschen, die in [Pflegestufe](#) III eingestuft wurden.

Um die Freibeträge geltend zu machen, müssen die einzelnen Aufwendungen nicht separat nachgewiesen werden. Eltern können den Pauschbetrag für ihr Kind mit Behinderung auf sich übertragen lassen, wenn ihn das Kind nicht selbst in Anspruch nimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nachweis der Behinderung

Der Nachweis der Behinderung kann im einzelnen Fall geführt werden durch

- den [Schwerbehindertenausweis](#)
- einen Feststellungsbescheid
- eine besondere Bescheinigung des [Versorgungsamtes](#)
- einen Rentenbescheid

Hinweis:

Der Pauschbetrag kann bei rückwirkender Feststellung der Behinderung auch für

vorhergehende Jahre in Anspruch genommen werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn das Versorgungsamt den Grad der Behinderung im [Schwerbehindertenausweis](#) auch für die Vergangenheit bescheinigt. Das Finanzamt muss dann bereits bestandskräftige Steuerbescheide ändern und zuviel gezahlte Steuern zurückerstatten.

Pauschale oder Aufwendungen

Statt der Pauschbeträge können auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Diese müssen dann jedoch nachgewiesen werden. Von der Gesamtsumme wird in diesem Fall die zumutbare Belastung abgezogen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen

Über den Pauschbetrag hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Als solche gelten unter anderem:

- **Außersordentliche Krankheitskosten** etwa für einen operationsbedingten Krankenhausaufenthalt oder im Rahmen einer Heilkur. Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Zuzahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen.
- Vom Einzelfall abhängige **Kfz-Aufwendungen** geh- und stehbehinderter Menschen sowie außergewöhnlich gehbehinderter, blinder und hilfloser Menschen.
- Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen bei **Heim- oder Pflegeunterbringung** von 624 Euro pro Kalenderjahr bzw. 924 Euro bei Unterbringung zur Pflege.
- **Barrierefreie (behindertengerechte) Umbauten.** Im Unterschied zu früheren Position vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr die Ansicht, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheitsbedingte oder behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können.
- Sowie die **Pflege einer hilflosen oder schwerstpflegebedürftigen Person** ([Pflegestufe III](#)) in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der betreffenden Person. Es können entweder die tatsächlichen Kosten (nach Abzug der zumutbaren Belastung) oder ein Pflegepauschalbetrag von 924 Euro berücksichtigt werden. Bedingung hierfür ist, dass durch die Pflege keine Einnahmen erzielt werden. Dabei gilt das für ein behindertes Kind gezahlte Pflegegeld nicht als Einnahme.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ist.

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge können über das 18. Lebensjahr eines behinderten Kindes hinaus geltend gemacht werden. Eine Altersbegrenzung existiert für den Fall nicht, dass sich ein Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Voraussetzung ist, dass die Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25.

Lebensjahres eingetreten ist. Für Kinder mit Behinderung, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist (nach Vollendung ihres 25. und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres), gilt eine Altersgrenze von 27 Jahren.

Außerstande sich selbst zu unterhalten ist ein Kind mit Behinderung, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines Kindes mit Behinderung setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag (im Jahr 2014 beträgt dieser 8.354 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Nähere Informationen gibt es bei dem jeweils zuständigen Finanzamt.

Sonstige Steuerarten

Details zu den Steuervergünstigungen im Kfz-Bereich finden Sie unter dem Menüpunkt "[Nachteilsausgleich beim Autofahren](#)".

In einem Urteil vom 24. Februar 2011 stellte der Bundesfinanzgerichtshof fest, dass ein behinderten- oder krankheitsgerechter Neubau oder Umbau auch dann steuerlich geltend gemacht werden kann, wenn er langfristig geplant wurde und durch die Umgestaltung ein Mehrwert entsteht. Allerdings können nur die Umbaukosten abgesetzt werden, welche durch die Behinderung oder Krankheit bedingt sind (Urteil vom 24.2.2011 AZ VI R 16/10).